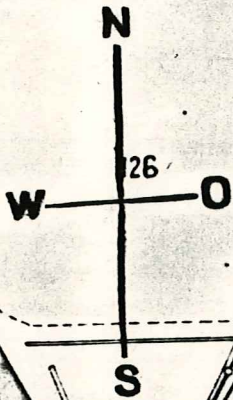


GEMEINDE BOLLIGEN

für Baugesuch bestimmt

GRUNDBUCHPLAN Nr. 64



Bolligenstrasse

Station Bolligen
V.B.W.

Hühnerküstli

422
538.60

1189"

N.C. 636
Hauswirth O. U. Mitbes.

1086

2289
Walther O.

N.C. 637

2290
Walther O.
Pla

Wegmühle

1188
Walther O.

97
Brenz R.

Der Bauherr:

Der Beauftragte:

1:1000

„Zur Publikation freigegeben“
 Viertelsgemeinde Bolligen
 Der Bauinspektor:
 Datum: 12. Dez. 1961

W. NAEF
 Grundbuchgeometer
 - 9 NOV 1961
 - BERN -

Aufhebung

Exemplar „Beschluss“ vom 11.9.2023

Für richtigen Auszug aus dem
 Vermessungswerk
 Der Nachführungsgeometer:

2430
Bern Strass

Sonderbauvorschriften

Wegmühle

(Silo)

- Geltungsbereich Art. 1 Diese Sonderbauvorschriften gelten nur für den gemäss Plänen (mit Baugesuch vom 7. Dezember 1961 eingereicht) neu zu erstellenden Silo, welcher auf der Nordostseite an den bereits bestehenden Silo auf Parz. Nr. 2290 angebaut wird.
- Abmessungen Art. 2 Der Silo erhält eine Grundfläche von 13,47 x 13,72 m und darf die Höhe von 44 m nicht übersteigen.
- Gestaltung Art. 3 Es ist gestattet, im obersten Stockwerk Labor- und Büroräumlichkeiten einzurichten. Ferner darf im zweitobersten Stockwerk eine Wohnung erstellt werden.
- Dachaufbauten über dem Flachdach sind nicht gestattet.

Genehmigungen und Bescheinigungen

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften wurden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.
Bolligen, den 16. April / 14. Mai 1962

Namens des Gemeinderates
der Viertelsgemeinde Bolligen,
Der Präsident: *K. L. Lhuwaly* Der Sekretär: *E. Zahlen*

Der unterzeichnete Bauherr erklärt hiermit sein Einverständnis zu diesen Sonderbauvorschriften.

Bolligen, den 28. April / 17. Mai 1962

Otto W. ...

Bescheinigung

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften "Wegmühle" waren gemäss Art. 10 BVG während 20 Tagen (vom 28. April bis 18. Mai 1962) im Sekretariat öffentlich aufgelegt, und diese Auflage wurde gesetzlich bekanntgemacht.
Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Bolligen, den 19. Mai 1962

Der Sekretär der Viertelsgemeinde:

E. Zahlen

Genehmigung

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften sind der ordentlichen Versammlung der Viertelsgemeinde Bolligen vom 26. Mai 1962 unterbreitet und von dieser einstimmig genehmigt worden.

Namens der Viertelsgemeinde Bolligen,
Der Präsident: *K. L. Lhuwaly* Der Sekretär: *E. Zahlen*

Geringfügige Abänderung im Verfahren nach Art. 135 BauV der
Sonderbauvorschriften

W e g m ü h l e
(Silo)

Geltungsbereich Art. 1 Diese Sonderbauvorschriften gelten nur für den gemäss Plänen (mit Baugesuch vom 7. Dezember 1961 eingereicht) neu zu erstellenden Silo, welcher auf der Nordostseite an den bereits bestehenden Silo auf Parz. Nr. 2290 angebaut wird.

Abmessungen Art. 2 Der Silo erhält eine Grundfläche von 13,47 x 13,72 m und darf die Höhe von 44 m nicht übersteigen.

Gestaltung Art. 3
(ungültiger Text)

~~Es ist gestattet, im obersten Stockwerk Labor- und Büroräumlichkeiten einzurichten. Ferner darf im zweitobersten Stockwerk eine Wohnung erstellt werden.~~

Neuer Text

Es ist gestattet, in den beiden obersten Stockwerken Labor- und Büroräume oder eine Wohnung zu erstellen.

Dachaufbauten über dem Flachdach sind nicht gestattet.

Genehmigungen und Bescheinigungen

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften wurden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.
Bolligen, den 16. April / 14. Mai 1962

Namens des Gemeinderates
der Viertelsgemeinde Bolligen,
Der Präsident: *K. Krumholz* Der Sekretär: *E. Zschlen*

Der unterzeichnete Bauherr erklärt hiermit sein Einverständnis zu diesen Sonderbauvorschriften.

Bolligen, den 28. April / 17. Mai 1962

Bescheinigung

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften "Wegmühle" waren gemäss Art. 10 BVG während 20 Tagen (vom 28. April bis 18. Mai 1962) im Sekretariat öffentlich aufgelegt, und diese Auflage wurde gesetzlich bekanntgemacht.
Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Bolligen, den 19. Mai 1962

Der Sekretär der Viertelsgemeinde:
E. Zschlen

Genehmigung

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften sind der ordentlichen Versammlung der Viertelsgemeinde Bolligen vom 26. Mai 1962 unterbreitet und von dieser einstimmig genehmigt worden.

Namens der Viertelsgemeinde Bolligen,
Der Präsident: *K. Krumholz* Der Sekretär: *E. Zschlen*

Vom Regierungsrate genehmigt.

BERN, den -6. Juli 1962.....

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:



H. M. M. M.

453

Auflage und Genehmigungsbescheinigung

Geringfügige Abänderung gemäss Art. 135 Bauverordnung

Vorprüfung am 12. Juni 1981.

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 16. Juni und 6. Juli 1981.

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen: Keine

Rechtsverwarungen: Keine

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Juni 1981.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bolligen, den 23. Juli 1981

VIERTELSGEMEINDE BOLLIGEN

Der Gemeindegeschreiber:

GENEHMIGT unter Vorbehalt

des Beschlusses vom - 3. Sep. 1981

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Baudirektor:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Stämpfli

GENEHMIGUNG

Der Gemeinderat der Viertelsgemeinde Bolligen hat gestützt auf Art. 135 der kantonalen Bauverordnung vom 26. November 1970 die vorliegenden, geringfügigen Änderungen der Sonderbauvorschriften "Wegmühle" (Silo) beschlossen.

Bolligen, 22. Juni 1981

Namens des Gemeinderates
der Viertelsgemeinde Bolligen
Der Präsident: Der Sekretär:



[Handwritten signatures]

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 4. August bis 2. September 2021

Vorprüfung vom 17. Oktober 2022

Publikationen im Amtsblatt vom

Publikationen im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde Bolligen:

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bolligen, den

Der Gemeindeschreiber

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raum-
ordnung am**